



AUFENTHALT AUF DEM GEBIET DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

INFORMATIONEN FÜR BÜRGER AUS STAATEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND FÜR IHRE FAMILIENANGEHÖRIGE 



MINISTERSTVO VNITRA
ČESKÉ REPUBLIKY

Informationsblatt ist **bestimmt für Bürger der EU und für ihre Familienangehörige** und gibt **Informationen zum Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**. Es dient zur Grundorientierung in dem **Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik** nach gültiger Fassung (Gesetz Nr.326/1999 Gbl., über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und über Änderungen einiger Gesetze in Fassung späterer Novellen – weiter nur „Gesetz“).

INHALT

Ihre Pflichten nach der Einreise in die Tschechische Republik	5
Bürger der EU	6
Vorübergehende Aufenthaltsbescheinigung	7
Daueraufenthaltsgenehmigung	8
Familienangehörige eines Bürgers der EU – Drittstaatsbürger	12
Vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU	13
Daueraufenthaltsgenehmigung eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU	14
Reisen der Familienangehörigen der Bürger der EU in andere Staaten der EU/Schengen	15
Weitere praktische Informationen	16
Kontakt	19

Für die meisten Angelegenheiten, die mit Ihrem Aufenthalt in der Tschechischen Republik zusammenhängen, ist das **Ministerium des Inneren** zuständig, bzw. die regionalen Dienststellen (Abteilung für den Ausländeraufenthalt) – weiter nur „Ministerium“.

Wer ist Bürger der EU?

Nach dem Gesetz gehören in die Kategorie „Bürger der EU“ folgende Staatsangehörige: Mitgliedsstaaten der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern), Island, Lichtenstein, Norwegen und Schweiz.

Wer ist Familienangehöriger eines Bürgers der EU? (§ 15a)

- Ehemann, Ehefrau oder Partner/Partnerin, mit dem/der der Bürger der EU eine eingetragene Partnerschaft besitzt
- Kinder unter 21 Jahren oder solch ein Kind des Ehemanns oder der Ehefrau
- Elternteil eines Bürgers der EU der unter 21 Jahren ist, welcher für seinen Unterhalt aufkommt und mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt
- nicht versorgter direkter Verwandter in aufsteigender oder absteigender Linie oder solch ein Verwandter des Ehemanns/der Ehefrau eines Bürgers der EU (d.h. nicht versorgte Vorfahren und Nachkommen)

für nicht versorgt wird eine Person gehalten, die durch einen Bürger der EU oder durch seinen Ehemann/seiner Ehefrau versorgt wird und erfüllt folgende Bedingungen des Gesetzes

- ist nicht älter als 26 Jahre und bereitet sich planmäßig für den zukünftigen Beruf vor oder kann sich wegen Krankheit oder Unfall nicht vorbereiten für den zukünftigen Beruf oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder
- ist nicht in der Lage einer langfristigen Erwerbstätigkeit nachzugehen wegen einem schlechten gesundheitlichen Dauerzustand.

Sie werden auch dann als Familienangehöriger angesehen, wenn Sie glaubwürdig nachweisen, dass:

- Sie ein Verwandter eines Bürgers der EU sind (anders als oben aufgeführt) und erfüllen weitere gesetzliche Bedingungen, z.B. Sie werden durch einen Bürger der EU unterhalten, oder wegen einem schlechten gesundheitlichen Dauerzustand sind Sie auf die persönliche Pflege eines Bürgers der EU angewiesen
- Sie haben mit einem Bürger der EU ein eheähnliches langfristiges Verhältnis und leben zusammen in einem gemeinsamen Haushalt.

Hinweis – sind Sie ein Familienangehöriger eines Bürgers der Tschechischen Republik und Sie fallen in die oben genannte Kategorie, betreffen auch Sie die gesetzlichen Regeln, welche für Familienangehörige der Bürger der EU bestimmt sind.

IHRE PFLICHTEN NACH DER EINREISE IN DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK

Nach der Einreise in die Tschechische Republik **sind Sie verpflichtet Ihren Aufenthaltsort zu melden, falls Ihre vorausgesetzte Aufenthaltsdauer in der Tschechischen Republik länger als 30 Tage beträgt** (§ 93).

In diesem Fall sind Sie verpflichtet in der zuständigen Abteilung der **Fremdenpolizei** nach dem Ort Ihres Aufenthaltes in der Tschechischen Republik **persönlich zu erscheinen** und ein dazugehöriges Formular auszufüllen, und zwar in der Frist:

von 30 Tagen ab dem Tag der Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik:

- falls Sie ein Bürger der EU sind oder
- falls Sie ein Familienangehöriger sind – ein Bürger eines Drittlandes und der Bürger der EU, dessen Sie ein Familienangehöriger sind, ist wohnhaft auf dem Gebiet der Tschechischen Republik

von 3 Arbeitstagen ab dem Tag der Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik:

- falls Sie ein Familienangehöriger sind – ein Bürger eines Drittlandes und der Bürger der EU, dessen Sie ein Familienangehöriger sind, ist nicht auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wohnhaft

Diese Pflicht betrifft Sie nicht, falls Ihre Aufenthaltsdauer in der Tschechischen Republik nicht 30 Tage überschreitet oder falls Ihre Meldepflicht von Ihrem Unterkunftsgeber erfüllt wird. Die Meldepflicht bezieht sich auch nicht auf Ausländer unter 15 Jahren und spezifische Kategorien von Personen (z.B. Personal des Auswärtigen Amtes eines fremden Staates oder einer internationalen Regierungsorganisation mit Akkreditierung in der Tschechischen Republik o. ä.).

BÜRGER DER EU

Sie dürfen sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik **ohne jegliche besondere Genehmigung aufhalten**, und dies nur auf der Grundlage eines gültigen Reisedokuments oder eines Personalausweises. Das heißt, Sie brauchen zum Aufenthalt auf dem Gebiet in der Tschechischen Republik kein Visum und keine Aufenthaltsgenehmigung.

Falls Sie vorhaben sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik länger als 3 Monate aufzuhalten, sind Sie **befugt**, aber nicht verpflichtet, **eine Ausstellung der Bestätigung des vorübergehenden Aufenthaltes auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zu beantragen**. Diese Bestätigung **kann Ihr Aufenthalt in der Tschechischen Republik in manchem erleichtern** – z. B. beim Immobilienkauf, beim Abschluss eines Bausparvertrages oder einer Rentenerzusatzversicherung; hilft auch beim Beweisen der Aufenthaltslänge in der Tschechischen Republik für den späteren Daueraufenthaltsantrag.

Auf Aufforderung der Polizei **sind Sie verpflichtet Ihre Identität nachzuweisen** durch:

- Reisedokument, Personalausweis oder ein anderes Dokument, das Ihre Identität einschließlich Ihrer Staatsangehörigkeit eines anderen Staates der EU nachweisen kann, oder
- Nachweis über Daueraufenthaltsgenehmigung des Bürgers der EU [§ 103 Lit. d)].

Falls Sie während Ihres Aufenthaltes in der Tschechischen Republik umziehen wollen und Sie haben vor auf dem neuen Ort sich länger als 180 Tage aufzuhalten, **sind Sie dem Ministerium verpflichtet Ihren Ortswechsel in der Tschechischen Republik zu melden, und das innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Tag der eingetretenen Änderung**. Falls Sie vorhaben **Ihren Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zu beenden**, melden Sie diesen Sachverhalt auf die gleiche Art wie beim Ortswechsel. Falls Sie ein Inhaber/eine Inhaberin eines Aufenthaltsdokuments in der Tschechischen Republik sind (s. unten), sind Sie verpflichtet das Dokument innerhalb von 3 Tagen vor dem Verlassen des Gebiets der Tschechischen Republik bei dem Ministerium abzugeben [§ 103 Lit. i)].

Vorübergehende Aufenthaltsbescheinigung

Falls Sie sich entschieden haben eine vorübergehende Aufenthaltsbescheinigung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zu beantragen, wenden Sie sich an die Dienststelle des Ministeriums.

Beim Beantragen der Bescheinigung sind Sie verpflichtet vorzuweisen:

- ausgefülltes Formular
- gültiges Reisedokument (bzw. Personalausweis des Bürgers der EU)
- Nachweis über den Zweck Ihres Aufenthaltes, ob es sich um eine Beschäftigung, eine Unternehmertätigkeit oder eine andere Verdienstätigkeit handelt, oder ein Studium (betrifft Sie nicht, falls Sie die Bescheinigung im Namen eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU beantragen)
- 1 Passfoto
- Krankenversicherungsnachweis; das gilt nicht, falls der Zweck des Aufenthalts eine Beschäftigung, eine Unternehmertätigkeit oder eine andere Verdienstätigkeit ist
- Nachweis über eine gesicherte Unterkunft auf dem Gebiet der Tschechischen Republik
- Nachweis, dass Sie ein Familienangehöriger eines Bürgers der EU sind (falls Sie die Bescheinigung im Namen eines Familienangehörigen beantragen), und falls Sie ein Familienangehöriger sind im Sinne des § 15a Abs. 1 Lit. d), also Sie sind ein nicht versorgter direkter Verwandter in aufsteigender oder absteigender Linie oder solch ein Verwandter des Ehepartners eines Bürgers der EU (d.h. nicht versorgte Vorfahren und Nachkommen), ein Nachweis, dass Sie eine nicht versorgte Person sind.

Sie können die Bescheinigung jederzeit beantragen, das Gesetz schreibt keine Frist vor.

Sie können die vorübergehende Aufenthaltsbescheinigung als Nachweis für Ihren Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik nutzen und das so lange die angeführten Daten gültig sind. Sie sind verpflichtet mögliche Änderungen in der vorgeschriebener Frist dem Ministerium zu melden, welches für Sie eine neue vorübergehende Aufenthaltsbescheinigung ausstellt (§ 87v Abs. 3).

Falls Sie die Bescheinigung verlieren oder es kommt zur dessen Zerstörung, Entfremdung oder Beschädigung, sind Sie verpflichtet diesen Sachverhalt

innerhalb von 3 Arbeitstagen dem Ministerium zu melden (§ 103 Lit. j)), welches auf Ihren Antrag eine neue Bescheinigung ausstellt – zu so einem Antrag sind Sie verpflichtet Ihr Reisedokument vorzulegen (bzw. Personalausweis eines Bürgers der EU) und im Falle der Beschädigung auch die bisherige Bescheinigung (§ 87v Abs. 1).

Daueraufenthaltsgenehmigung

Sie können die Daueraufenthaltsgenehmigung bei folgenden durch das Gesetz bestimmten Bedingungen beantragen (§ 87g)¹, vor allem **nach 5 Jahren ununterbrochenen, vorübergehenden Aufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**. Falls Sie die Genehmigung **im Namen eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU** beantragen, dürfen Sie den Antrag **schon nach 2 Jahren** ununterbrochenen, vorübergehenden Aufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik stellen, falls Sie mindestens 1 Jahr Familienangehöriger eines Bürgers der Tschechischen Republik sind, welcher dauerhaft auf dem Gebiet gemeldet ist, oder ein Familienangehöriger eines Bürgers der EU mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

Antrag für die Daueraufenthaltsgenehmigung wird in der Dienststelle des Ministeriums erteilt. **Beim Beantragen der Genehmigung sind Sie verpflichtet vorzuweisen:**

- ausgefülltes Formular
- gültiges Reisedokument (bzw. Personalausweis des Bürgers der EU)
- Dokument über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (§ 87g, bzw. § 87h), vor allem den Nachweis der Aufenthaltsdauer auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, ggf. ein Nachweis, dass Sie mindestens 1 Jahr ein Familienmitglied eines Bürgers der EU sind
- 2 Passfotos
- Dokument über eine gesicherte Unterkunft
- Dokument, dass Sie ein Familienangehöriger eines Bürgers der EU sind (falls Sie die Genehmigung im Namen eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU beantragen).

Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, wird Ihnen eine Daueraufenthaltsgenehmigung in der Form eines **Daueraufenthaltsgenehmigungsausweises eines**

¹ und falls Sie als Familienangehöriger eines Bürgers der EU, welcher selber ein Bürger der EU ist, die Daueraufenthaltsgenehmigung beantragen, auch § 87h

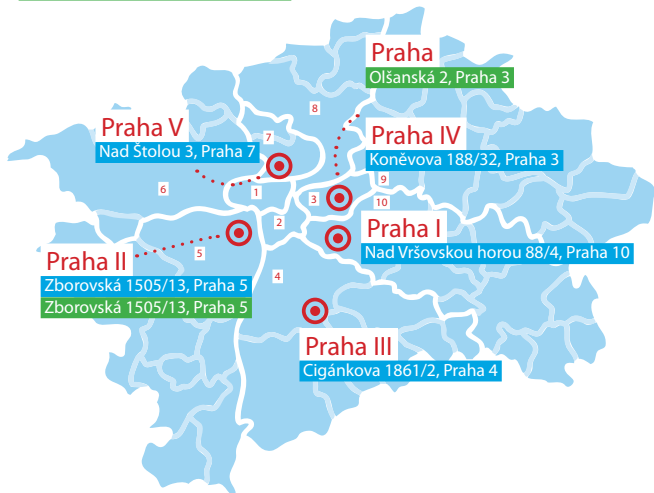
Bürgers der EU erteilt; mit dem erhalten Sie auch einen Daueraufenthalts-genehmigungsnachweis. Der Ausweis wird als selbstständiges Dokument mit einer Gültigkeit von 10 Jahren ausgestellt. Es ist möglich die Gültigkeit des Ausweises um je 10 Jahre auch wiederholt verlängern zu lassen (§ 87r).

Sie sind verpflichtet in einer Frist von spätestens 15 Tagen vor dem Ablauf des Ausweises eine **Verlängerung der Gültigkeit** zu beantragen; in diesem Fall sind Sie verpflichtet ein Reisedokument vorzulegen und 2 Passfotos, falls es zur einer Änderung Ihres Aussehens gekommen ist (§ 87s).

Zum **Antrag zur Änderung** im Ausweis **angegebener Daten** sind Sie verpflichtet Ihr Reisedokument, Ausweis und das Nachweisdokument für die beantragte Änderung vorzulegen (§ 87v Abs. 3). Falls die Änderung im Ausweis nicht möglich ist, wird Ihnen ein neuer Ausweis ausgestellt; in diesem Fall sind Sie verpflichtet 2 Passfotos vorzulegen.

Dienststelle des Ministeriums des Inneren –
PRACOVIŠTĚ MINISTERSTVA VNITRA

Dienststelle der Fremdenpolizei –
PRACOVIŠTĚ CIZINECKÉ POLICIE



Dienststelle des Ministeriums des Inneren – Praha

Dienststelle der Fremdenpolizei – Pracoviště



ACOVISŤE MINISTERSTVA VNITRA

CIZINECKÉ POLICIE

34/24

lonec nad Nisou

orská 564/62

lav

304

304

Trutnov

Horská 78

Horská 78

Hradec Králové

Ulrichovo nám. 810/4

Ulrichovo nám. 810/4

Pardubice

Boženy Němcové 2625

letišťe Pardubice

ná Hora

cká 642

cká 642

Havlíčkův Brod

Stáflava 2003

Nádražní 59

Svitavy

Vrchlického 2245/44

Purkyňova 2

Šumperk

Havlíčková 2913/8

Havlíčková 2913/8

Ostrava

Výstavní 55/117

Výstavní 55/117

Přerov

U Výstaviště 3183/18

U Výstaviště 3183/18

Frýdek-Místek

Beskydská 2061

Beskydská 2061

iv Hradec

7/II

7/II

Brno

Hněvkovského 30/65

Cejl 62 b

Kroměříž

Březinova 2819

Zlín

Pod Vrškem 5360

Trída Tomáše Bati 44

Vsetín

Hlásenka 1516

Znojmo

Pražská 59

Pražská 59

Valtice

Pod Zámekm 922

Uherské Hradiště

Velehradská trída 537

Břeclav

Národních hrdinů 18/15

Falls Sie den **Ausweis verlieren oder es kommt zur dessen Zerstörung, Entfremdung oder Beschädigung**, sind Sie verpflichtet diesen Sachverhalt innerhalb der vorgegebenen Frist dem Ministerium zu melden (§ 103 Lit. j)), welches auf Ihren Antrag einen neuen Ausweis ausstellt – in diesem Fall sind Sie verpflichtet 2 Passfotos, Reisedokument und im Falle der Beschädigung auch den bisherigen Ausweis vorzulegen (§ 87v Abs. 2).

FAMILIENANGEHÖRIGE EINES BÜRGERERS DER EU – DRITTSTAATSBÜRGER

Sie dürfen sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik **bis zu 3 Monate aufhalten**, falls Sie besitzen ein gültiges Reisedokument und – falls Sie eine Visumpflicht haben:

- ein gültiges Visum ausgestellt von der Tschechischen Republik oder von einem anderen Schengen Staat, oder
- ohne Visum, falls Sie in Besitz einer gültigen vorübergehenden oder Daueraufenthaltsgenehmigung sind, ausgestellt von einem anderen Staat der EU [§ 18 Lit. d) Z 7] oder
- ohne Visum, falls Sie sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zusammen mit einem Bürger der EU aufhalten und Ihr kurzfristiges Visum abgelaufen ist [§ 18 Lit. e)].

Länger als 3 Monate dürfen Sie sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik aufhalten, falls Sie besitzen ein gültiges Reisedokument und:

- einen gültigen Aufenthaltsausweis eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU, bzw. eine Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen der Europäischen Union, ausgestellt durch die Tschechische Republik, oder
- einen gültigen Daueraufenthaltsausweis ausgestellt durch die Tschechische Republik.

Auf Aufforderung der Polizei **sind Sie verpflichtet Ihre Identität** durch die oben genannten Dokumente **nachzuweisen**. Falls Sie kein Dokument oder Ausweis bei sich haben, dann dürfen Sie Ihre Identität durch einen anderen Nachweis erbringen, gleichzeitig müssen Sie aber nachweisen, dass Sie ein Familienangehöriger eines Bürgers der EU sind.

Hinweis: Aufenthaltsausweis eines Familienangehörigen eines EU Bürgers wird bis zum 31. 12. 2012 ausgestellt, ab dann wird dieser durch ein neues Dokument ersetzt, bezeichnet als Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines Bürgers der Europäischen Union.

Vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU

Falls Sie vorhaben sich zusammen mit einem Bürger der EU auf dem Gebiet der Tschechischen Republik länger als 3 Monate aufzuhalten, **sind Sie verpflichtet eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen**, und das innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Einreise in die Tschechische Republik. Den Antrag stellt man in der Abteilung des Ministeriums.

Zum Antrag sind Sie verpflichtet vorzulegen:

- ausgefülltes Formular
- gültiges Reisedokument
- 2 Passfotos
- Krankenversicherungsnachweis; das gilt nicht, falls der Zweck des Aufenthalts eine Beschäftigung, eine Unternehmertätigkeit oder eine andere Verdienstätigkeit ist
- Dokument über eine gesicherte Unterkunft
- Dokument, dass Sie ein Familienangehöriger eines Bürgers der EU sind
- falls Sie ein direkter Familienangehöriger in aufsteigender oder absteigender Linie sind oder solch ein Verwandter des Ehepartners eines Bürgers der EU (d.h. nicht versorgte Vorfahren und Nachkommen), ein Dokument, dass Sie eine nicht versorgte Person sind.

Falls Sie die Bestimmungen für die Ausgabe der vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung erfüllen, wird Ihnen ein **Aufenthaltsgenehmigungsausweis eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU, bzw. eine Aufenthaltsgenehmigungskarte eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU** ausgestellt. Der genannte Ausweis wird als selbständiges Dokument ausgestellt mit der Gültigkeit, die mit der vorausgesetzten Aufenthaltsdauer des Bürgers der EU identisch ist, längstens 5 Jahre. Die Gültigkeit kann wiederholt verlängert werden (§ 87o).

Die **Verlängerung der Gültigkeit** können Sie beim Ministerium beantragen, Sie müssen es aber vor dem Ablauf der Ausweisgültigkeit machen und Sie müssen

folgende Dokumente vorlegen: das Reisedokument, den Krankenversicherungsnachweis (das gilt nicht, falls der Zweck des Aufenthaltes eine Beschäftigung, eine Unternehmertätigkeit oder eine andere Verdienstätigkeit ist), ein Nachweis über eine gesicherte Unterkunft und ein Dokument, dass Sie sich auf dem Gebiet zusammen mit einem Bürger der EU aufhalten. Falls es zur einer Änderung Ihres Aussehens gekommen ist, ist es nötig auch noch 2 Passfotos vorzulegen (§ 87p).

Zum **Antrag zur Änderung** in dem Aufenthaltsgenehmigungsausweis, bzw. in der Aufenthaltsgenehmigungskarte **angegebener Daten** sind Sie verpflichtet Ihr Reisedokument, den Ausweis und das Nachweisdokument für die beantragte Änderung vorzulegen (§ 87v Abs. 3).

Falls Sie den Aufenthaltsgenehmigungsausweis, bzw. die Aufenthaltsgenehmigungskarte **verlieren oder es kommt zur dessen Zerstörung, Entfremdung oder Beschädigung**, sind Sie verpflichtet diesen Sachverhalt innerhalb von 3 Arbeitstagen dem Ministerium zu melden [§ 103 Lit. j)], welches auf Ihren Antrag einen neuen Ausweis, bzw. eine neue Aufenthaltsgenehmigungskarte ausstellt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet 2 Passfotos, Reisedokument und im Fall einer Beschädigung auch den bisherigen Ausweis, bzw. die bisherige Aufenthaltsgenehmigungskarte vorzulegen (§ 87v Abs. 2).

Daueraufenthaltsgenehmigung eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU

Sie können die Daueraufenthaltsgenehmigung bei folgenden durch das Gesetz bestimmten Bedingungen beantragen (§ 87h), vor allem **nach 5 Jahren** ununterbrochenen, vorübergehenden Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, oder nach **2 Jahren** ununterbrochenen, vorübergehenden Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, **falls Sie mindestens 1 Jahr ein Familienangehöriger eines Bürgers der Tschechischen Republik sind**, welcher auf dem Gebiet dauerhaft gemeldet ist, oder ein Familienangehöriger eines **Bürgers der EU** mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sind.

Der Antrag für die Daueraufenthaltsgenehmigung wird in der Dienststelle des Ministeriums erteilt. Beim Beantragen der Genehmigung sind Sie verpflichtet vorzuweisen:

- ausgefülltes Formular
- gültiges Reisedokument
- Dokument über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (§ 87h Abs. 1), vor allem den Nachweis, dass Sie mindestens 1 Jahr ein Familienangehöriger eines Bürgers der EU sind, ggf. Dokumente die die Aufenthaltsdauer auf dem Gebiet der Tschechischen Republik nachweisen
- 2 Passfotos
- Dokument über eine gesicherte Unterkunft.

Die Daueraufenthaltsgenehmigung wird in der Form eines **Daueraufenthaltsgenehmigungsausweises** ausgestellt, gleichzeitig erhalten Sie auch eine Aufenthaltsgenehmigung für den Aufenthalt auf dem Gebiet. Die Gültigkeitsbedingungen des Ausweises und dessen Verlängerung, genauso wie die Pflichten bei Meldung von Änderungen, bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises sind die gleichen wie im Fall der Bürger der EU, für welche ein Daueraufenthaltsgenehmigungsausweis eines Bürgers der EU ausgestellt wurde.

Reisen der Familienangehörigen der Bürger der EU in andere Staaten der EU /Schengen

Diese Regeln regelt die Legislative der EU, besonders:

- die Richtlinie Nr. 2004/38/ES (über das Recht der Unionsbürger und Ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten)
- Verordnung Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) und
- Verordnung Nr. 810/2009 (Visa Kodex).

Falls Sie ein Besitzer eines gültigen **Aufenthaltsgenehmigungsausweises eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU**, bzw. einer gültigen **Aufenthaltsgenehmigungskarte eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU** ausgestellt durch die Tschechische Republik und eines gültigen Reisedokuments sind, dürfen Sie reisen:

- in andere Staaten der EU und auf deren Gebiet sich bis zu 3 Monaten aufhalten innerhalb eines beliebigen sechsmonatigen Zeitraums unter der Bedingung, dass Sie den Bürger der EU begleiten oder nachfolgen (falls Sie alleine reisen und Sie sind visapflichtig, brauchen Sie ein Visum)
- in andere Staaten des Schengenraums und auf deren Gebiet sich bis zu 3 Monaten aufhalten innerhalb eines beliebigen sechsmonatigen Zeitraums (die Bedingung der Begleitung oder Nachfolgung des Bürgers der EU hat hier keine Gültigkeit).

Fall Sie ein Besitzer eines gültigen **Daueraufenthaltsgenehmigungsausweises** ausgestellt durch die Tschechische Republik und eines gültigen Reisedokuments sind, dürfen Sie reisen in andere Staaten des Schengenraums und auf dessen Gebiet sich bis zu 3 Monaten aufhalten innerhalb eines beliebigen sechsmonatigen Zeitraums.

WEITERE PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Alle Antragserfordernisse dürfen nicht älter als 180 Tage sein, mit der Ausnahme des Reisedokumentes, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und anderen Urkunden und Passfotos, falls diese Ihrem tatsächlichen Aussehen entsprechen (§ 87w). Alle Antragserfordernisse, ggf. andere Dokumente, die zum Antrag übersetzt werden sollen und sind nicht in der tschechischen, bzw. slowakischen Sprache, müssen amtlich in die tschechische Sprache übersetzt werden. Falls Sie keine Originale zum Antrag beifügen wollen, empfehlen wir, dass Sie sich zuerst eine beglaubigte Kopie des Dokumentes besorgen und diese beglaubigte Kopie folglich amtlich in die tschechische Sprache übersetzen lassen.

Verwaltungsgebühren

Handlungen die mit Ihrem Aufenthalt in der Tschechischen Republik zusammen hängen sind kostenlos. Als eine Ausnahme gelten die Gebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung:

- eines neuen Aufenthaltsausweises als Ersatz für einen Ausweis der beschädigt, zerstört, verloren oder entfremdet wurde: 100 CZK
- eines weiteren Daueraufenthaltsausweises, und das eines Daueraufenthaltsausweises mit einer gekennzeichneten Eintragung über eine Daueraufenthaltsgenehmigung für einen Residenten – EG (falls diese Ihre Position auf Grund Ihres Antrags nach Erfüllung der Bedingungen § 83 Abs. 1 anerkannt wurde): 500 CZK.

Die Gebühren werden bei der Ausgabe des Ausweises in der Form einer Gebührenmarke erhoben, die Sie auf jedem Postamt kaufen können.

Meldepflicht bestimmter Sachverhalte

Nach dem Gesetz [§ 103 Lit. e)] sind Sie verpflichtet die Änderung Ihres Nachnamens, Personenstandes, Änderung der Daten im Reisedokument und Änderung der Daten im Aufenthaltsdokument in der Tschechischen Republik (d.h. eine Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, ein Ausweis über die Daueraufenthaltsgenehmigung eines Bürgers der EU, ein Ausweis über den Aufenthalt eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU, bzw. eine Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines Bürgers der EU, oder ein Daueraufenthaltsgenehmigungsausweis) dem Ministerium zu melden und das innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag an dem die Änderung stattgefunden hat. Im Falle der Änderung des Aufenthaltsortes beträgt die Meldefrist 30 Arbeitstage, allerdings wird nur die Änderung des Aufenthaltsortes mit vorausgesetzter Dauer über 180 Tage gemeldet (§ 98).

Verlust, Zerstörung, Entfremdung oder Beschädigung des Aufenthaltsdokumentes in der Tschechischen Republik

Im Falle des Verlustes, Zerstörung, Entfremdung oder Beschädigung des Aufenthaltsdokumentes in der Tschechischen Republik sind Sie verpflichtet diesen Sachverhalt dem Ministerium innerhalb von 3 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der Sachverhalt stattgefunden hat zu melden. Dementsprechend sind Sie auch verpflichtet den Fund oder Wiedererwerb des als verloren oder entfremdet gemeldeten Dokuments [§ 103 Lit. j)] zu melden.

Krankenversicherungsnachweis

Für den Zweck des Aufenthaltes Bürger der EU und Ihrer Familienangehörigen ist das Dokument über die Krankenversicherung durch das Gesetz nicht ausdrücklich definiert. Falls Sie verpflichtet sind so ein Dokument vorzulegen, dürfen Sie vor allem vorzeigen:

- Ausweis des Versicherten ausgegeben durch eine Versicherungsanstalt, die zu solchen Handlungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik berechtigt ist, oder
- Europäischer Krankenversicherungsausweis, oder eine Ersatzbescheinigung die diesen Ausweis vorübergehend ersetzt, oder

- eins aus den folgenden Formularen E 106, E 109, E 112, E 120, E 121, bzw. auf Grund dessen ausgestellte Bescheinigung über die Registrierung, ein Ausweis des EU Versicherten der einen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat, oder ein Ausweis des Versicherten der wohnhaft in der Tschechischen Republik ist.

Falls Sie so ein Dokument nicht besitzen, sollten Sie ein anderes Dokument durch das Sie die Existenz einer Krankenversicherung nachweisen können (konkret ist kein Versicherungsumfang durch das Gesetz festgelegt). Es kann sich um eine beliebige Versicherung handeln, durch welche die eventuell entstehenden Kosten im Falle einer Krankheit gedeckt werden (d. h. auch s. g. Reisekrankenversicherung im Sinne des § 180 Lit. j) des Gesetzes, das sonst die Bürger der EU und Ihre Familienangehörige nicht betrifft).

Dokument über eine gesicherte Unterkunft

Unterkunftssicherung können Sie mit Vorlegen von folgendem Dokument belegen:

- ein Dokument, dass Sie der Inhaber der betreffenden Wohnung, oder des Hauses sind, oder
- ein Dokument, dass Sie berechtigt sind die betreffende Wohnung oder das Haus zu nutzen (z.B. ein Mietvertrag), oder
- eine Bescheinigung der Person, die Eigentümer oder ein berechtigter Nutzer einer Wohnung oder eines Hauses ist und diese mit Ihrer Unterkunft einverstanden ist.

Falls Sie eine Daueraufenthaltsgenehmigung beantragen, muss die Unterschrift auf der Bescheinigung amtlich beglaubigt sein, oder die Bescheinigung muss vor einem Mitarbeiter des Ministeriums unterschrieben werden, im Falle einer elektronischen Einreichung muss diese mit einer gesicherten elektronischen Signatur signiert werden, die auf einem qualifizierten Zertifikat baSiert und durch einen akkreditierten Zertifizierungsdienstanbieter herausgegeben wird, ggf. muss die Bescheinigung durch einen elektronischen Briefkasten des Vermieters nachgereicht werden.

Die Unterkunft darf sich nur in einem Objekt befinden das zum Wohnen, Beherbergen oder Erholen bestimmt ist.

KONTAKT:

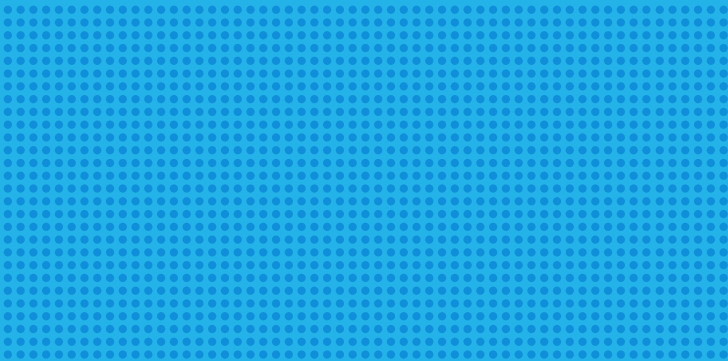
Information Tel: **974 832 418, 421** (Mo.–Fr.: 8.00–16.00)

Informations E-mail: **pobyty@mvcr.cz**

Antikorruptionstelefon: **974 847 704**

Web: **www.mvcr.cz/cizinci**

Öffnungszeiten, Adressen und Telefonnummern für einzelne Dienststellen des Ministeriums und der Fremdenpolizei finden Sie unter Kontakte (Kontakty) auf www.mvcr.cz/cizinci.



Herausgegeben durch das Ministerium des Inneren
April 2011

www.mvcr.cz/cizinci



MINISTERSTVO VNITRA
ČESKÉ REPUBLIKY